

Dienstvereinbarung

zwischen der Präsidentin und dem Personalrat der Philipps-Universität

über eine Regelung der Arbeitszeit in der Zeit vom

28. bis 30. Dezember 2020

1. An folgenden Tagen bleibt die Universität geschlossen:

28., 29. und 30. Dezember 2020

2. Die dadurch am 28., 29. und 30. Dezember 2020 ausfallende Arbeitszeit wird in der Zeit vom 01.09. bis 23.12.2020 vorgearbeitet.

a) Die vorzuarbeitenden Stunden richten sich bei denjenigen Beschäftigten, deren Organisationseinheiten an der Gleitzeit teilnehmen, nach dem jeweils gültigen, in der Zeiterfassung hinterlegten, Arbeitszeitmodell.

b) Für alle anderen vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte sind die Stunden nach der allgemeinen Regelarbeitszeit des Landes (§ 3 HAZVO) vorzuarbeiten:

(1) Beamtinnen und Beamte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden

24 Stunden und 36 Minuten

(2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

24 Stunden

(3) Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden

23 Stunden und 06 Minuten

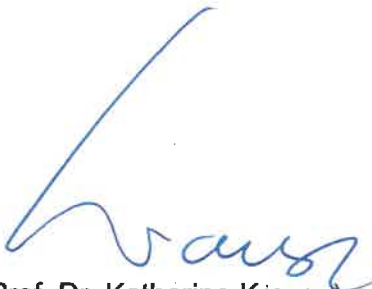
c) Für Teilzeitbeschäftigte und Hilfskräfte gelten die individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit ausgenommen.

3. In den in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Bereichen erfolgen Sonderregelungen. Die nach Punkt 2 einzuarbeitende Arbeitszeit vermindert sich um den Zeitraum, in welchem an den in Punkt 1 genannten Tagen dem Dienst nachgegangen wird.
4. Die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen, die nicht an den Gleitzeitregelungen teilnehmen, sind verpflichtet, für die eingearbeitete Zeit einen prüffähigen Nachweis zu führen, der von der/dem Vorgesetzten zu unterzeichnen ist. Sind diese Beschäftigten aufgrund der derzeitigen Pandemie (teilweise) im Home-Office tätig, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden nur an den Tagen möglich, wo sie in der Dienststelle arbeiten.
5. Die den Gleitzeitregelungen unterliegenden Beschäftigten haben die entsprechenden Plusstunden bis 23.12.2020 aufzubauen; eine Minusvorgabe erfolgt nicht. Veranlasst durch die derzeitige Pandemie ist die Monatskappung seit Februar 2020 bis zum Jahresende aufgehoben. Sind diese Beschäftigten (teilweise) im Home-Office tätig, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden nur an den Tagen möglich, wo sie an der Zeiterfassung teilnehmen.
6. Bei Wochenenddienst kann auch am Wochenende vorgearbeitet werden. Freischichten sowie angefallene Überstunden können auf die vorzuarbeitende Zeit angerechnet werden.
7. Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 28.12. bis 30.12.2020 Urlaub nehmen wollen, ist kein Vorarbeiten erforderlich. Nachweise müssen nicht geführt werden.

Marburg, den 06.08.2020

Die Präsidentin



(Prof. Dr. Katharina Krause)

Für den Personalrat



(Marianne Tittel)